

StB Hendricks . Dreizehnmorgenweg 47 . 53175 Bonn

Bundesministerium der Finanzen
Referat IV C 1
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
per E-Mail: IVC1@bmf.bund.de

Lukas Hendricks
Steuerberater

Diplom-Finanzwirt
MBA International Taxation
Fachberater
für Umstrukturierung *
Fachberater
für den Heilberufsbereich *

Bonn, 13.10.2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Besteuerung bestimmter Kryptowerte im Privatvermögen (Stand 30.09.2026)

Geschäftszeichen IV C 1 - S 2256/00042/082/094

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem oben genannten Referentenentwurf nehme ich als Steuerberater Stellung, der regelmäßig in Fragen der Vermögensnachfolge berät. Die Frist der Verbändeanhörung ist am 06.10.2026 abgelaufen. Ich bitte gleichwohl, die folgenden Hinweise im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme richtet sich nicht gegen die Grundentscheidung, Tauschkryptowerte den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzuordnen. Sie betrifft Punkte, an denen der Wortlaut des Entwurfs über das in der Begründung genannte Ziel hinausgeht oder Fragen offen lässt, die sich ab dem 01.01.2027 in der Praxis unmittelbar stellen. Im Vordergrund steht der Ansatz der Anschaffungskosten mit 0 Euro nach § 20 Abs. 4b Satz 1 EStG-E in seiner Abgrenzung zu Schenkung und Erbfall.

1. Anschaffungskosten von 0 Euro: Abgrenzung zu Schenkung und Erbfall

a) Regelung und Zweck

Nach § 20 Abs. 4b Satz 1 EStG-E sind die Anschaffungskosten mit 0 Euro anzusetzen, wenn Tauschkryptowerte unentgeltlich zugehen. Die Begründung nennt als Anwendungsfälle Airdrops und Bountys. Dort erhält der Steuerpflichtige einen Vorteil, der beim Zugang unbesteuert bleibt und deshalb bei der Veräußerung erfasst werden soll. Dieses Ziel ist nachvollziehbar.

b) Überschießender Wortlaut

Der Wortlaut erfasst jedoch jeden unentgeltlichen Zugang und damit auch den Erwerb durch Schenkung unter Lebenden und von Todes wegen. Hinzu kommt die Anwendungsregel des § 52 Abs. 28 EStG-E. Sie stellt darauf ab,

Dreizehnmorgenweg 47
53175 Bonn

Telefon 0228 / 4331564
Telefax 0228 / 4331572
Mobil 0151/14822025

St-Nr.: 206/5123/1307
USt-ID: DE275055251

Deutsche Bank AG
DE 27 3807 0024 0129 4867 00
BIC /SWIFT DEUTDE33

info@hendricks-consulting.de
www.hendricks-consulting.de

*(IFU /ISM gGmbH)

ob Tauschkryptowerte nach dem 31.12.2026 angeschafft wurden oder zugegangen sind. Beim Beschenkten und beim Erben liegt ein Zugang nach dem Stichtag vor, auch wenn der Rechtsvorgänger die Werte lange zuvor angeschafft hat. Eine Ausnahme enthält der Entwurf nicht; die Begründung erwähnt Schenkung und Erbfall nicht.

Das Verhältnis zu § 20 Abs. 4 Satz 6 EStG bleibt offen. Danach ist dem Einzelrechtsnachfolger bei unentgeltlichem Erwerb die Anschaffung durch den Rechtsvorgänger zuzurechnen; für den Erbfall folgt dasselbe aus der Gesamtrechtsnachfolge. § 20 Abs. 4b Satz 1 EStG-E ist jedoch die speziellere und jüngere Vorschrift und ordnet für den unentgeltlichen Zugang ausdrücklich einen eigenen Wertansatz an. Es ist deshalb zumindest vertretbar, dass sie die Zurechnung nach Absatz 4 Satz 6 verdrängt. Eine Auslegungsfrage dieser Tragweite sollte nicht der Verwaltungspraxis und den Finanzgerichten überlassen bleiben.

c) Folgen

Daraus ergeben sich drei Fallgruppen, die der Entwurf erkennbar nicht regeln wollte:

Altbestand: Wird ein vor dem Stichtag angeschaffter Bestand nach dem 31.12.2026 verschenkt oder vererbt, geht der Bestandsschutz verloren. Die Werte gelten beim Erwerber als Neubestand mit Anschaffungskosten von 0 Euro, obwohl der Rechtsvorgänger sie nach § 23 EStG steuerfrei hätte veräußern können.

Neubestand: Wird ein nach dem Stichtag entgeltlich erworbener Bestand verschenkt oder vererbt, gehen die tatsächlichen Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers unter. Besteuert wird nicht der Wertzuwachs, sondern der gesamte Veräußerungserlös und damit die Vermögenssubstanz.

Doppelbelastung: Der Erwerb unterliegt mit dem vollen Wert der Erbschaft- oder Schenkungsteuer, die spätere Veräußerung mit dem vollen Erlös der Einkommensteuer. Eine Entlastung nach § 35b EStG scheidet bei Schenkungen von vornherein aus.

Beispiel: V hat 2021 zwei Bitcoin für 60.000 Euro erworben. Im Jahr 2027 schenkt er sie seiner Tochter T, die sie 2028 für 170.000 Euro veräußert. Nach geltendem Recht ist die Veräußerung nicht steuerbar, weil T die Anschaffung durch V zugerechnet wird (§ 23 Abs. 1 Satz 3 EStG) und die Jahresfrist abgelaufen ist. Nach dem Wortlaut des Entwurfs sind die Bitcoin T nach dem Stichtag unentgeltlich zugegangen. Der Gewinn beträgt 170.000 Euro, die Einkommensteuer nach Abzug des Sparer-Pauschbetrags 44.573,75 Euro einschließlich Solidaritätszuschlag. Hätte V selbst veräußert, wäre keine Steuer angefallen.

d) Bewertung

Dieses Ergebnis widerspricht der Begründung zu § 52 EStG-E, nach der für Altbestände unverändert die §§ 22 und 23 EStG gelten. Es widerspricht

zudem der Behandlung aller anderen Wirtschaftsgüter des § 20 Abs. 2 EStG, bei denen der unentgeltliche Erwerber in die Rechtsstellung des Rechtsvorgängers eintritt. Ein sachlicher Grund, Tauschkryptowerte allein in diesem Punkt anders zu behandeln als Aktien oder Fondsanteile, ist nicht ersichtlich. In der Nachfolgeberatung müsste bis zu einer Klärung davon abgeraten werden, Kryptowerte nach dem Stichtag unentgeltlich zu übertragen. Für Erbfälle besteht diese Ausweichmöglichkeit nicht.

e) Vorschlag

Ich rege an, in § 20 Abs. 4b EStG-E nach Satz 1 folgenden Satz einzufügen:

„Satz 1 gilt nicht bei einem Erwerb von Todes wegen oder durch Schenkung unter Lebenden; in diesen Fällen sind dem Erwerber die Anschaffung, der Anschaffungszeitpunkt und die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers zuzurechnen.“

Die Anwendungsregeln in § 52 Abs. 28, 42, 42a, 44 und 44a EStG-E sollten entsprechend klarstellen, dass bei unentgeltlichem Erwerb der Zeitpunkt der Anschaffung oder des Zugangs beim Rechtsvorgänger maßgebend ist. Alternativ könnte Satz 1 positiv auf Zuwendungen beschränkt werden, die der Steuerpflichtige im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Vertrieb eines Kryptowerts erhält.

2. Zugang für nicht von Nummer 12 erfasste Leistungen

Die zweite Alternative des § 20 Abs. 4b Satz 1 EStG-E ordnet Anschaffungskosten von 0 Euro auch an, wenn Tauschkryptowerte für Leistungen zugehen, die nicht unter § 20 Abs. 1 Nr. 12 EStG-E fallen. Gemeint sind nach der Begründung geringe Tätigkeiten im Rahmen von Bountys. Der Wortlaut reicht weiter:

Vergütungen: Arbeitslohn, Miete oder Honorar in Tauschkryptowerten sind beim Zufluss bereits nach der jeweiligen Einkunftsart zu versteuern. Mit Anschaffungskosten von 0 Euro würde derselbe Wert bei der Veräußerung ein zweites Mal erfasst.

Tauschvorgänge: Wer ein privates Wirtschaftsgut gegen Tauschkryptowerte veräußert, erbringt ebenfalls eine nicht von Nummer 12 erfasste Leistung. Anschaffungskosten ist hier nach allgemeinen Grundsätzen der gemeine Wert des abgegebenen Wirtschaftsguts.

Erträge nach Nummer 12: Für Einheiten, die aus Lending oder Staking zufließen, fehlt eine ausdrückliche Regelung. Folgerichtig ist der als Einnahme angesetzte Wert.

Ich rege folgende Ergänzung an:

„Satz 1 gilt ferner nicht, soweit der Zugang beim Steuerpflichtigen als Einnahme zu erfassen ist oder auf einem entgeltlichen Erwerb beruht; als Anschaffungskosten gilt in diesen Fällen der als Einnahme angesetzte Wert oder der gemeine Wert der Gegenleistung.“

Die Klarstellung muss im Gesetz erfolgen. Die Verordnungsermächtigung des § 20 Abs. 4b Satz 2 EStG-E kann den gesetzlich angeordneten Wertansatz nicht ändern.

3. Bestandsschutz für Altbestände

Überlassung und Rückgewähr: Nach § 20 Abs. 1 Nr. 12 Satz 4 EStG-E gelten Forderungen auf Übertragung überlassener Tauschkryptowerte als Tauschkryptowerte. Offen ist, ob ein vor dem Stichtag angeschaffter und verliehener Bestand bei Rückgewähr nach dem 31.12.2026 als neu zugegangen gilt. Es sollte klargestellt werden, dass Überlassung und Rückgewähr weder Veräußerung noch Neuanschaffung sind und dass Anschaffungszeitpunkt und Anschaffungskosten fortgeführt werden.

Veräußerungsreihenfolge: Ab dem 01.01.2027 werden viele Steuerpflichtige Alt- und Neubestände desselben Kryptowerts halten. Welche Einheiten als veräußert gelten, entscheidet darüber, ob überhaupt ein steuerbarer Vorgang vorliegt. Der Entwurf überlässt dies vollständig einer Rechtsverordnung, ohne Inhalt und Ausmaß der Ermächtigung zu bestimmen. Die Grundregel gehört in das Gesetz und muss beim Inkrafttreten feststehen, weil sie bereits die Veranlagung 2027 betrifft.

Altverluste: Verlustvorträge aus § 23 EStG bleiben in ihrem bisherigen Verrechnungskreis und laufen leer, sobald nur noch Neubestände gehandelt werden. Eine befristete Übergangsverrechnung mit Gewinnen nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 EStG-E, wie sie bei Einführung der Abgeltungsteuer vorgesehen war, wäre sachgerecht.

4. Steuerabzug ab 2028

Ersatzbemessungsgrundlage: § 43a Abs. 2 Satz 18 EStG-E setzt 50 Prozent der Veräußerungseinnahmen an, während § 43a Abs. 2 Satz 7 EStG für die übrigen Wirtschaftsgüter 30 Prozent vorsieht. Eine Begründung für die Abweichung fehlt. Zugleich wird eine Anschaffung nach dem 31.12.2026 unterstellt. Es sollte ausdrücklich geregelt werden, dass diese Fiktion nur für den Steuerabzug gilt und den Nachweis eines Altbestands in der Veranlagung nicht berührt.

Anschaffungsdaten: Anders als bei Depotüberträgen (§ 43a Abs. 2 Satz 3 ff. EStG) sieht der Entwurf keine Pflicht der Kryptowerte-Dienstleister vor, Anschaffungsdaten bei einem Übertrag an die übernehmende Stelle weiterzugeben. Ohne eine solche Pflicht hängt der zutreffende Steuerabzug allein von den Angaben des Steuerpflichtigen und deren Anerkennung ab.

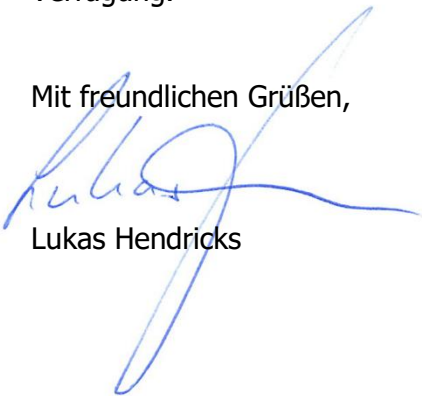
Übertragungen: Nach § 43 Abs. 1 Satz 4 EStG gilt die Übertragung eines Wirtschaftsguts im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG auf einen anderen Gläubiger für Zwecke des Steuerabzugs als Veräußerung. Bei Auszahlungen an externe Wallet-Adressen kann der Dienstleister nicht erkennen, ob der Kunde an sich selbst oder an einen Dritten überträgt.



Die Anwendung der Sätze 4 bis 6 auf Tauschkryptowerte bedarf der Klarstellung.

Für Rückfragen und eine Erörterung der Vorschläge stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Lukas Hendricks



Unabhängig.
Zuverlässig.
Vorausschauend.